

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Automotive Produkte

Schunk Carbon Technology GmbH, Bad Goisern

1. Anwendbare Bedingungen

Unser Angebot und unsere Auftragsbestätigung erfolgen auf Basis nachfolgender Verkaufs- und Lieferbedingungen. Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen sind auf alle Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen in Zusammenhang mit Automotiven Produkten anzuwenden, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbaren. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Kunden werden in keinem Fall anerkannt oder Vertragsbestandteil und zwar unabhängig davon ob Schunk Carbon Technology GmbH diese kannte oder nicht, diesen widersprochen wurde oder nicht und unabhängig davon, ob sie im Widerspruch zu unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen stehen. Der Kunde unterwirft sich jedenfalls mit der Annahme der Lieferung der Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend, soweit wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich festlegen.

3. Vertragsinhalt, Vorbehalt der Ausführungsgenehmigung

3.1 Eine Lieferverpflichtung kommt wirksam zustande, sobald dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Im Falle eines verbindlichen Angebots unseres Unternehmens kommt die Lieferverpflichtung durch wirksame Annahme unseres Angebotes durch den Kunden zustande. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Fertigungstechnisch bedingte Abweichungen unserer Produkte von der Bestellmenge sind in angemessenem Umfang zulässig und dürfen gesondert verrechnet werden.

3.2 Unsere Angaben gelten nur dann als zugesicherte Eigenschaften, wenn wir sie ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als zugesichert oder garantiert bezeichnen.

3.3 Die für die Ausführung und den Betrieb der Liefergegenstände erforderlichen Genehmigungen besorgt der Besteller auf seine Kosten. Sind wir ihm dabei behilflich, so trägt der Besteller die Aufwendungen, die uns dabei entstehen.

3.4 Teillieferungen sind zulässig.

4. Vorbehalt der Ausfuhrgenehmigung / Sanktionslistenprüfung

Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen, entgegenstehen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft.

Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

5. Urheberrecht, Vertraulichkeit

Wir behalten uns an unsere Zeichnungen, Modelle, Mustern, Berechnungen, Schablonen, Schnitte etc. sowie Angebote und Auftragsbestätigungen - auch in elektronischer Form – alle Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vor.

Sie werden nur zu dem vereinbarten Zweck anvertraut und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Kopien oder sonstige Vervielfältigungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck angefertigt werden. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen Dritten ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer sofort zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

Der Besteller haftet dafür, dass durch Verwendung eingesandter Zeichnungen, Muster und ähnlicher Behelfe Patent-, Muster- und Markenschutzrechte nicht verletzt werden.

6. Preise

Die Preise verstehen sich in Euro und gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladen im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Versicherung und sonstiger Kosten. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, soweit sie zu berechnen ist.

Sollten sich bei langfristig abgeschlossenen Lieferverhältnissen (Vertragsdauer > 3 Monate) während der Dauer dieses Lieferverhältnisses die Marktbedingungen, wie Rohstoffpreise, Lohnkosten, Energiekosten oder Gemeinkosten verändern, so hat Schunk Carbon Technology GmbH das Recht, die Preise entsprechend anzupassen.

7. Werkzeugkosten

Sofern für die Ausführung eines Auftrages neue Werkzeuge, Formen oder sonstige Vorrichtungen notwendig sind, verbleiben diese unser uneingeschränktes Eigentum und werden von uns nicht herausgegeben, auch wenn sie teilweise vom Kunden bezahlt wurden. Nur im Falle einer entsprechenden separaten vertraglichen Vereinbarung und nach vollständiger Bezahlung eines Werkzeuges durch den Besteller geht das Eigentum auf den Besteller über.

Um eine termingerechte Belieferung sicherzustellen, sind wir gezwungen, rechtzeitig und in entsprechendem Umfang Verschleißteile zur Verfügung zu halten. Der Wegfall eines Teiles ist uns daher möglichst frühzeitig anzuzeigen, anderenfalls sind wir zur Berechnung der uns entstandenen Kosten berechtigt.

Sollte ein Teil, für welches wir im Kundenauftrag ein besonderes Werkzeug erstellen, nicht zur Einführung kommen, sind wir in jedem Fall berechtigt, die Werkzeugvollkosten nachträglich in Rechnung zu stellen.

Anders lautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

8. Zahlungen, Zahlungsverzug, Zurückbehaltung

8.1 Der Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer wird grundsätzlich 10 Tage nach Rechnungslegung fällig. Ab diesem Datum sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank geltend zu machen.

Der Nachweis eines größeren Schadens bleibt vorbehalten. Skontoabzüge sind nicht zulässig, stillschweigend tolerierte Abzüge begründen auch nach längerer Übung keinen Rechtsanspruch.

8.2 Der Besteller ist zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen nicht berechtigt.

8.3 Wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird (§ 1052 ABGB), so können wir die Leistung verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er im Wege der Vorkasse gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheiten zu leisten hat.

Bei Weigerung des Bestellers oder erfolglosen Fristablaufs sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

8.4 Für jede Mahnung dürfen wir EUR 15,-- berechnen.

8.5 Zur Entgegennahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Wird ein Wechsel nicht eingelöst, so werden unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller sofort fällig.

9. Liefertermin, Lieferfrist, Lieferverzug

9.1 Lieferfrist oder Liefertermin sind nur verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung so bezeichnet werden.

9.2 Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Besteller genehmigten Zeichnungen, Freigaben zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen und sonstiger für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen, der Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

- 9.3** Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe insbesondere Streik und Aussperrung, oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

- 9.4** Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 9.5** Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 9.6** Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- 9.7** Wird der Versand oder die Abholung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Gleichzeitig werden alle unsere bis dahin erbrachte Lieferungen und Leistungen zur Zahlung fällig. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, den Besteller mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.
- 9.8** Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, diese geschlossen zu fertigen. Teillieferungen sind zulässig. Soweit keine festen Termine oder Fristen für die Abnahme vereinbart werden, können wir in angemessenen Zeiträumen liefern, falls der Besteller keine Abrufe tätigt.
- 9.9** Ist der Besteller mit der Zahlung in Verzug, kann jede weitere Lieferung verweigert werden.
- 9.10** Mehr- oder Minderlieferungen in Höhe von bis zu +/- 5% bei Massenware(n) ist zulässig.

10. Entgegennahme, Abnahme, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 10.1** Die Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, wenn die Liefergegenstände das Werk verlassen haben und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen, z.B. die Lieferung oder die Versandkosten übernommen haben.

Wir sind berechtigt, alle Lieferungen auf Kosten des Bestellers gegen Transportschäden zu versichern. Weist die Lieferung zur Zeit der Ankunft beim Besteller Transportschäden auf oder werden diese später erkennbar, hat der Besteller unverzüglich eine schriftliche Tatbestandsaufnahme bei dem Frachtführer zu verlangen.

- 10.2** Verzögert sich der Versand oder die Abholung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Wir sind jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

- 10.3** Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 12 entgegenzunehmen.
- 10.4** Wird vom Besteller geliefertes Material bei uns, insbesondere bei der Be-/Verarbeitung oder Reparatur beschädigt oder unbrauchbar, so haften wir nur, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, jedoch nur bis zu Höhe von 10 % des Bearbeitungswertes, soweit nicht Kraft zwingender gesetzlicher Bestimmung eine unbegrenzte Haftung besteht.
- 10.5** Bei uns lagerndes Kundenmaterial versichern wir auf unsere Kosten gegen Feuer. Den Abschluss einer weitergehenden Versicherung auf seine Kosten muss der Besteller schriftlich beantragen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1** Wir behalten uns das Eigentumsrecht an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Besteller nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt, die Ware weiterzuveräußern, zu be- und verarbeiten oder zu vereinigen, außer in jenen Fällen, in denen die Ware zur Weiterveräußerung, Be- bzw. Verarbeitung oder Vereinigung bestimmt ist. Der Besteller verpflichtet sich, uns zur Sicherung von unseren Kaufpreisforderungen seine Forderungen aus der Weiterveräußerung abzutreten und einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Besteller verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.
- 11.2** Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme der Liefergegenstände nach einmaliger Mahnung unter Fristsetzung von 7 Tagen berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 11.3** Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung mit allen Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Das gilt auch für den Fall, dass der Besteller die durch die Weiterveräußerung ihm zustehende Kaufpreisforderung in ein mit einem Abnehmer oder Dritten vereinbartes Kontokorrent einstellt. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 11.4** Der Besteller wird hiermit ermächtigt, die vorstehenden abgetretenen Forderungen im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs selbst einzuziehen, soweit er die eingehenden Beträge unverzüglich an uns weiterleitet.

Mit Zahlungsverzug, Beantragung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenzverfahren oder bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
- 11.5** Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Liefergegenstände zu verlangen.

12. Gewährleistung und Haftung

Für Sach- und Rechtsmängel leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt Gewähr:

Sachmängel:

- 12.1** Alle diejenigen Liefergegenstände sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor der Übergabe liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Beweislast dafür, dass ein Mangel im Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen ist, liegt beim Besteller. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 12.2** Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe der Liefergegenstände.
- 12.3** Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel oder Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, unterlassene oder unzureichende Wartung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- 12.4** Zur Vornahme aller aus dem Titel der Gewährleistung erforderlichen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen hat uns der Besteller nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten erlischt die Gewährleistungspflicht. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 12.5** Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaues, ferner innerhalb Österreichs, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über.
- 12.6** Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte, angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 12.7** Durch seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Nachbesserungen wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.

Rechtsmängel:

12.8 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

12.9 Unsere in Ziffer 12.8 genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich der Ziffer 12.10 für den Fall der Schutz- und Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 12.8 ermöglicht,
- uns alle Abwehrmaßnahmen, einschließlich außergerichtlicher Regelungen, vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf Anweisungen, Vorgaben, Zeichnungen des Bestellers beruht („Built to Print“) und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenständig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

Haftung:

12.10 Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Mitarbeiter sowie sonstige Erfüllungsgehilfen auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, wobei für leicht fahrlässiges Verhalten nicht gehaftet wird.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

12.11 Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Ersatz des entgangenen Gewinns sowie Ansprüche auf Ersatz des Aufwandes für Betriebsunterbrechungen, Produktionsausfall oder mittelbarer Schäden sowie immaterieller Schäden.

13. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Mitarbeiter die Regelungen der Abschnitte 11 und 12 entsprechend.

14. Unser Schadenersatzanspruch bei Nichterfüllung des Bestellers

Sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so beträgt der zu ersetzende pauschalisierte Mindestschaden 20 % des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer. Der Schadensbetrag ist anzuheben, wenn wir einen höheren, oder herabzusetzen, wenn der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.

15. Recht des Bestellers auf Rücktritt und unsere sonstige Haftung

- 15.1** Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei der Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
- 15.2** Liegt ein Leistungsverzug im Sinne des Abschnitts 8 der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller uns, während wir uns in Verzug befinden, eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach dem Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
- 15.3** Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- 15.4** Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Mitarbeiter, insbesondere auf Rückgängigmachung des Vertrages, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

16. Höhere Gewalt

- 16.1** Arbeitskämpfe, keine auf das Unternehmen des Lieferanten beschränkten Streiks, Unruhen, Feuer, Pandemien, Epidemien, Überschwemmungen, Terrorismus, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Pflichten.

- 16.2** Jene Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat dies unverzüglich der anderen Partei schriftlich mitzuteilen und die andere Partei über die Beschränkungen und die Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages zu informieren. Die Parteien sind verpflichtet ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 16.3** Sofern der Umstand der höheren Gewalt nicht binnen drei (3) Monaten beendet ist, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag unverzüglich durch schriftliche Mitteilung aufzulösen.

17. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinem übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

18. Gerichtsstand/anwendbares Recht

Für die Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Salzburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Der Vertrag unterliegt dem maßgeblichen Recht der Republik Österreich mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN Kaufrecht).